

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in Folge „AEB“) gelten mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung für alle Bestellungen über Lieferungen und/oder Leistungen der **MOL Austria Handels GmbH** (FN 84355b) oder der **ROTH Heizöle Gesellschaft m.b.H.** (FN 225533t) bei ihren **Lieferanten** als vereinbarter Vertragsbestandteil.

1. Definitionen

- 1.1 „**Produkte**“ sind die in der Bestellung angeführten Waren oder Dienstleistungen (Materialien, Anlagen, Produkte, Services usw.), welche vom Lieferanten an den Kunden vereinbarungsgemäß zu liefern bzw. zu erbringen sind.
- 1.2 „**Parteien**“ bezeichnet Lieferant und Kunde gemeinsam.
- 1.3 „**Kunde**“ bedeutet MOL Austria Handels GmbH oder Roth Heizöle Gesellschaft m.b.H. Die jeweilige kontrahierende Gesellschaft (oder gegebenenfalls beide) wird in der Bestellung angeführt.
- 1.4 „**Bestellung**“: bezeichnet den unveränderten Vorschlag des Kunden für den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen, sofern der Lieferant damit einverstanden ist oder nach Bestätigung von Änderungen durch den Kunden, sowie vertragliche Rechte und Pflichten zwischen den Parteien.
- 1.5 „**Angebot**“ ist ein verbindlicher Antrag des Lieferanten, unter welchen Bedingungen er bereit ist, Waren zu liefern bzw. Dienstleistungen zu erbringen. Angebote ohne festgelegte Annahmefrist können bis zum Ablauf von acht (8) Wochen ab deren Zugang beim Kunden von diesem angenommen werden.
- 1.6 „**Vertrag**“ kommt zu Stande: (i) Annahme des Angebotes durch Unterzeichnung der Bestellung durch beide Parteien, (ii) der Lieferant eine schriftliche oder elektronische Bestellung des Kunden schriftlich annimmt oder im vorgesehenen System bestätigt, (iii) Zugang der entsprechenden schriftlichen Annahmeerklärung eines Angebotes durch den Kunden beim Lieferanten oder (iv) durch sonstige zwischen den Parteien vereinbarte schriftliche Dokumente (z.B. Rahmenvertrag, Servicevertrag, etc.). Der Vertrag gilt für die vereinbarte Dauer der vertraglichen Leistung.
- 1.7 „**Kaufpreis**“ ist der in der Bestellung bezeichnete Wert der Waren oder Dienstleistungen, die für die Zweckerfüllung der Bestellung erforderlich sind. Der Kaufpreis umfasst die in der Bestellung festgehaltenen und spezifizierten Kosten. Sofern in der Bestellung nicht anders festgehalten, enthält der Kaufpreis die Kosten für Verpackung, Transport zum Ort der Leistungserbringung, Versicherung sowie sämtliche Nebenkosten und Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten einer Einfuhrgenehmigung, sofern eine solche erforderlich ist. Steuern (z.B. Umsatzsteuer) und andere Entgelte sind separat zu nennen.
- 1.8 **Erfüllungsort** ist die in der Bestellung angeführte Geschäftsadresse des Kunden, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.
- 1.9 „**Lieferant**“ ist die zur Lieferung von Waren bzw. zur Erbringung von (Dienst)Leistungen verpflichtete Partei.
- 1.10 „**Homepage des Kunden**“ bedeutet www.molaustralia.at oder www.roth.at

2. Verfahren zur Bestimmung des Kaufpreises

Für alle gemäß diesen AEB erstellten Bestellungen hat der Lieferant zur Bestimmung des Kaufpreises einheitliche Preisfestsetzungsprinzipien, Regeln und Verfahren anzuwenden. Auf Aufforderung durch den Kunden muss der Lieferant eine Aufschlüsselung der Preisstellung schriftlich vorlegen und begründen. Die Aufschlüsselung muss zumindest folgende Daten, sofern zutreffend, enthalten: Einzelpreis oder Pauschalbetrag, Anzahl oder Menge, gesetzliche Umsatzsteuer und sonstige Gebühren, Zoll und Einfuhrkosten, Kosten für Transport/Verladung, Versicherung sowie weitere zutreffende Kosten.

3. Bestellung

- 3.1 Der Kunde erteilt die Bestellung anhand des vorgelegten Angebotes und der Lieferant bestätigt die Annahme der Bestellung samt AEB schriftlich per ordnungsgemäß unterzeichneter Auftragsbestätigung oder im dafür vorgesehenen System innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung oder innerhalb des vom Kunden in der Bestellung genannten Zeitraums. Die Bestellung kann in elektronischer oder schriftlicher Form erfolgen.
- 3.2 Die Parteien betrachten die Bestellung und die AEB ebenfalls als angenommen, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb des o.g. Zeitraumes bestätigt, jedoch die in der Bestellung genannten Waren oder Dienstleistungen tatsächlich liefert/erbringt.

- 3.3 Die Bestellung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- Bestellnummer und Datum der Bestellung,
 - Wesentliche Angaben zu den Parteien (Bezeichnung des Lieferanten und Kontaktdaten, Bezeichnung des Kunden, Name und Kontaktdaten des die Bestellung ausstellenden Mitarbeiters),
 - Bezeichnung und Menge der Produkte,
 - Ort der Leistungserbringung,
 - Kaufpreis,
 - Bezeichnung des Rechnungsempfängers,
 - Rechnungsanschrift, falls abweichend vom Rechnungsempfänger.
- 3.4 Der Kunde schließt jegliche Haftung für Bestellungen für Produkte oder Änderungen derselben aus, die nicht von einem seiner entsprechend bevollmächtigten Vertreter erstellt wurden.

4. Leistungserbringung

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet – im Rahmen einer kaufmännischen Fachkompetenz und Sorgfalt - die Produkte in der in der Bestellung genannten Menge, Qualität und Art an den Kunden zum genannten Zeitpunkt und Ort und zu den angegebenen Bedingungen zu liefern. Gleichzeitig mit der Übergabe der Produkte ist der Lieferant verpflichtet, Zulassungs- oder Prüfzeugnisse der Produkte, Herstellerzertifizierungen sowie sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte sowie deren Wartung und Reparatur erforderliche Informationen zu liefern (z.B. Betriebsanleitung). Ferner sind vom Lieferanten Gewicht und Volumen pro Stück, Zolltarifnummer und EAN-Code zu nennen.
- 4.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und/oder Leistungen eine ordnungsgemäße und sorgfältig gemäße Beschaffenheit und Ausführung aufweisen, allen geltenden Rechtsvorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechen; der Lieferant hat den Kunden vor Leistungserbringung erforderlichenfalls auf Hindernisse der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung hinzuweisen.
- 4.3 Der in der bestätigten Bestellung angegebene Liefertermin bezeichnet das endgültige Datum, an dem der Lieferant die Produkte dem Kunden am Erfüllungsort zur Übernahme anbieten muss. Der Lieferant ist nur dann zu einer Vorablieferung berechtigt, wenn der Kunde dies schriftlich bestätigt. Der Lieferant hat den Kunden zu dem in der Bestellung genannten Zeitpunkt per Fax und/oder auf elektronischem Wege über Einzelheiten zu den Produkten und ihrem Versand zu informieren.
- 4.4 Vor der Annahme einer Lieferung ist der Kunde berechtigt, Menge und Qualität der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen einzeln oder stichprobenweise zu prüfen. Den Kunden trifft keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit hinsichtlich der vereinbarten Leistung/Lieferung, insbesondere ist die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) ausgeschlossen.
- 4.5 Eigentumsrecht, Verfügungsrecht und Gefahr gehen mit der Übergabe/Übernahme der Produkte am Erfüllungsort an den Kunden über. Während des Transports zum Erfüllungsort ist das mit einem Verlust bzw. Untergang verbundene Risiko vom Lieferanten zu tragen. Teillieferungen und Teilleistungen wie auch die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch den Kunden bewirken keinen Gefahrenübergang.
- 4.6 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Produkte vorschriftsgemäß zu kennzeichnen, sofern diese Eigenschaften besitzen, die sicherheits- oder umweltrelevant sind. Außerdem trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung dafür, dass sämtliche gelieferten Waren und Dienstleistungen den österreichischen Gesetzen und gesetzlichen Anforderungen für derartige Produkte und Dienstleistungen entsprechen. Allen Lieferungen sind gültige Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache beizufügen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern die im Vertrag genannten Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt werden, insbesondere wenn die Lieferung frei von Mängeln in Bezug auf tatsächliche Menge und Qualität ausgeführt und dies vom Kunden ordnungsgemäß bestätigt wurde, ist der Lieferant zur Rechnungsstellung berechtigt. Die Rechnung muss auf die vergebene Bestellnummer verweisen. Falls diese Daten fehlen oder die Rechnung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, gilt die Rechnung als mit einem Formfehler behaftet und der Kunde ist berechtigt, diese unbezahlt zurück zu geben bzw. Berichtigung zu verlangen.
- 5.2 Der Lieferant hat unverzüglich eine (1) Ausfertigung der für den Kunden erstellten Rechnung zusammen mit der Bestätigung der Leistungserbringung an die vom Kunden angegebene Rechnungsanschrift zu übersenden, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Tagen nach Lieferung
- 5.3 Die Rechnung ist entsprechend den gesetzlichen und im Vertrag festgelegten Bestimmungen in Bezug auf Form, Inhalt und rechnerische Erfordernisse auszustellen, ferner sind Bankinformationen, Name der Bank und UID Steuernummer des Lieferanten anzuführen.
- 5.4 Die Bezahlung der Rechnung darf nicht als Verzicht auf Rechte des Kunden gemäß diesen AEB oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgelegt werden. Abtretung (Überweisung auf eine andere

Kontonummer), Factoring oder Forfaitierung bedürfen einer separaten Vereinbarung mit dem Kunden. Alle Zahlungen des Kunden an den Lieferanten erfolgen unter Vorbehalt und bedeuten kein Anerkenntnis einer Forderung, weder der Höhe oder dem Grunde nach. Falls der Lieferant nicht binnen sechs (6) Wochen nach Absendung bzw. Anweisung der Schlusszahlung des Kunden einen begründeten Widerspruch erhebt, gelten alle Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden aus dem gegenständlichen Geschäftsfall als getilgt.

- 5.5 Der Rechnungsbetrag ist spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang beim Kunden durch diesen zur Zahlung per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto fällig, sofern die Rechnung den zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Bestimmungen entspricht. Sollte dieser Tag auf einen Feiertag oder Bankfeiertag fallen, ist der Kunde zum Rechnungsausgleich am darauffolgenden Werktag berechtigt.

Die Vertragsparteien tragen die in ihren eigenen Ländern jeweils anfallenden Bankgebühren. Eine eventuell anfallende Gebühr eines zwischengeschalteten Kreditinstitutes trägt der Lieferant. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden gilt an dem Tag als erfüllt, an dem der Betrag seinem Bankkonto belastet wird. Der Kunde leistet keinerlei Vorauszahlung.

Die vereinbarte Währung für Rechnungsstellung, Buchung und Zahlung ist **EUR (Euro)**. Der Lieferant hat den gemäß österreichischen Umsatzsteuergesetz (UstG) zahlbaren Steuerbetrag getrennt auszuweisen, sofern nicht innergemeinschaftliche (EU) steuerfreie Leistungen vorliegen.

- 5.6 Sofern die Rechnung den gesetzlichen Bestimmungen oder Bestimmungen des Vertrages nicht entspricht, hat der Kunde schriftlich zu einer Behebung des Mangels aufzufordern. In diesem Fall beginnt die vertraglich vorgesehene Zahlungsfrist mit Eingang der korrekt ausgestellten Rechnung.
- 5.7 Sollten zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Zahlungen Gegenforderungen vom Kunden gegenüber dem Lieferanten bestehen, ist der Kunde berechtigt, seine Zahlungsverbindlichkeit an den Lieferanten bis zur Höhe dieser Gegenforderung aufzurechnen bzw. in Abzug zu bringen. Der Kunde ist auch berechtigt, eine vom Lieferanten geschuldete Vertragsstrafe vom Kaufpreis abzuziehen.
- 5.8 Sofern die entsprechend den Bestimmungen dieser AEB zur Zahlung verpflichtete Partei den zur Zahlung fälligen Betrag zum Ende der Zahlungsfrist nicht ausgleicht, gerät diese in Verzug. Die im Verzug befindliche Partei hat auf den überfälligen Betrag für die Dauer des Verzugs, d.h. vom Fälligkeits- bis zum tatsächlichen Zahlungsdatum, Verzugszinsen in Höhe von 5 % per annum zu bezahlen. Die im Verzug befindliche Partei hat der berechtigten Partei die aufgelaufenen Zinsen innerhalb von 8 Tagen nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung durch die berechnete Partei zu zahlen.

6. Haftung und Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung für die entsprechend den vereinbarten Bedingungen gelieferten Produkte. Die Dauer der Gewährleistung beträgt, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, 24 (vierundzwanzig) Monate ab Eingang der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen. Weitergehende gesetzliche Rechte und Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 6.2 Entsprechend den Bestimmungen dieser AEB gewährleistet der Lieferant ausdrücklich, dass die Produkte bei Leistungserbringung: **(a)** allen geltenden Rechtsvorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechen, **(b)** für den vereinbarten Zweck bzw. für beabsichtigte Verwendung geeignet sind, **(c)** frei von Mängeln (einschließlich sichtbarer und verborgener Mängel) sind, **(d)** frei von Ansprüchen Dritter und sonstigen Rechten Dritter sind, **und (e)** die Übertragung des Eigentumsrechts an den Kunden ermöglichen.
- 6.3 Sofern die Produkte den vereinbarten Bestimmungen und/oder den in der Bestellung beschriebenen Merkmalen während der Dauer der Gewährleistung nicht entsprechen, ist der Lieferant nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung des Kunden unverzüglich verpflichtet, nach Gutdünken des Kunden, aber auf Kosten des Lieferanten, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: **(a)** Vollständige Behebung der Mängel, **(b)** Austausch der Produkte **oder (c)** Gewährung eines Preisnachlasses.

Sofern innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Kunden, jedoch spätestens innerhalb des in der Bestellung genannten Zeitraums, keine Behebung der Mängel oder Ersatz der mangelhaften Ware oder (Dienst)Leistung durch den Lieferanten erfolgt, ist der Kunde berechtigt, nachdem er den Lieferanten zuvor darüber in Kenntnis gesetzt hat, die Reparatur oder den Ersatz auf Kosten des Lieferanten selber durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Im Falle von schwerwiegenden Mängeln kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auch vom Vertrag zurückzutreten.

- 6.4 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch Mängel oder Mängelbehebung an der Lieferung und/oder der Leistung verursacht wurden sowie für Nachteile durch dadurch verursachte Betriebsstörungen, sowie für Transportkosten, die im Zusammenhang mit dem Austausch der mangelhaften gegen mangelfreie Ware entstehen. Es besteht eine Entschädigungspflicht des Lieferanten für dem Kunden auferlegte Strafen oder Gebühren, die auf die vom Lieferanten gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen zurückzuführen sind. Der Lieferant haftet im gleichen Maß für das Verschulden seiner Erfüllungshilfen.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entstehen, freizustellen (Produkthaftung) und dem Kunden allenfalls zur Abgeltung berechtigter Ansprüche an Dritte geleisteten Zahlungen umgehend zu erstatten.

7. Mitteilungspflichten des Lieferanten

Während der Dauer dieses Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, falls ein Insolvenz- oder Lösungsverfahren über sein Vermögen eröffnet oder eine freiwillige Auflösung durch ein dazu bevollmächtigtes Organ beschlossen wird, oder seine Zahlungsfähigkeit, aus welchen Gründen auch immer, sich derartig verschlechtert, dass die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages dadurch gefährdet wird.

Während der Dauer dieses Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, falls Umstände auftreten, welche die fristgerechte Erfüllung der in dem Vertrag festgelegten Verpflichtungen gefährden oder möglicherweise zu einem nicht gerechtfertigten Anstieg der Kosten führen.

8. Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz

- 8.1 Die Vertragsparteien stimmen überein, dass alle Daten und Tatbestände, insbesondere – ohne darauf beschränkt zu sein – die Tatsache des Bestehens des Vertrages und seines Inhalts, die einer Vertragspartei über die jeweils andere Partei und deren Tätigkeit zu einem beliebigen Zeitpunkt und in beliebiger Weise zur Kenntnis gelangen, einschließlich im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Ausführung dieses Vertrages erlangte Kenntnisse als Betriebsgeheimnis (vertrauliche Information) gelten und als solche nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht oder für andere Zwecke als die der Vertragsausführung verwendet werden dürfen.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Weitergabe von Informationen durch den Kunden an Dritte im Zusammenhang eines Lieferantenchecks (z.B. Bonität, Lieferantenbeurteilung), ferner gegenüber Abtretungsempfängern im Falle einer Abtretung durch den Kunden; sowie auf Informationen, die von einem Kunden an Dritte weitergegeben werden, wenn der Vertrag die Bereitstellung finanzieller Garantien vorsieht und diese Information für die Durchführung der Garantie im Rahmen dieses Vertrages erforderlich ist.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt ferner nicht für Informationen, die **(a)** öffentlich bekannt sind, oder – aus sonstigen, nicht auf Unterlassung durch die empfangende Partei beruhenden Gründen, im Nachhinein öffentlich bekannt werden, **(b)** die dem Empfänger bereits rechtmäßig bekannt waren, **(c)** die dem Empfänger von einer dritten Partei rechtmäßig zugetragen wurden **oder (d)** für die eine Mitteilungspflicht aufgrund von Gesetz oder behördlicher Anordnung besteht.

- 8.2 Die Parteien verpflichten sich das nationale Datenschutzgesetz (DSG) und die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Jeder Vertragspartei wird allfällige personenbezogenen Daten des offenlegenden Vertragspartners oder Daten Dritter ausschließlich für die vertragsgemäße Erfüllung verwenden, wie auch seine allenfalls beauftragten Subunternehmer dazu veranlassen. Der offenlegende Vertragspartner bestätigt, zur Offenlegung personenbezogener Daten berechtigt zu sein. Ist ein Vertragspartner als Auftragsverarbeiter gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen einzustufen, so haben die Vertragspartner einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung abzuschließen, der alle Erfordernisse der DSGVO erfüllt.

Die Parteien verpflichten sich die empfangenen personenbezogenen Daten durch nach dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu verwahren und den Zugriff auf diese Daten auf entsprechend geschultes und der Vertraulichkeit unterliegendem Personal zu beschränken. Nach vollständiger Erfüllung der Bestellung ist jener Vertragspartner im angemessenen Ausmaß zur Rückführung oder Löschung aller personenbezogenen Daten sowie aller Resultate der Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. Ausgenommen von dieser Rückführung oder Löschung sind nur solche Daten, zu deren Archivierung bzw. Verarbeitung der betreffende Vertragspartner gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet bzw. berechtigt ist.

9. Schutz des guten Rufes

Die Parteien sind verpflichtet, ihren vertraglichen Pflichten so nachzukommen, dass der gute Ruf der jeweils anderen Partei dadurch keinen Schaden erleidet.

10. Vertragsstrafe

- 10.1 Verletzt der Lieferant seine vertragliche Verpflichtung durch Nicht- oder Schlechterfüllung oder verletzt er die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht (Punkt 8.1 AEB), so verpflichtet er sich zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Kaufpreises pro Verletzung. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von seiner Erfüllungspflicht bzw. seiner Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht.

- 10.2 Für den Fall des Lieferantenverzuges, d.h. wenn der Lieferant seine vertraglichen Pflichten nicht innerhalb eines vereinbarten Zeitraums oder zu einem vereinbarten Zeitpunkt erfüllt, so verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe (die nicht als Reugeld gilt) in Höhe von 1 % des Kaufpreises, jedoch bis maximal 20 %, pro begonnenen Tag der Verspätung.
- 10.3 Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüchen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Im Falle einer verspäteten Zahlung einer Vertragsstrafe gelten die Bestimmungen des Punktes 5.8 AEB entsprechend.

11. Beendigung des Vertrages

Der Kunde ist in den folgenden Fällen zur gänzlichen oder teilweisen sofortigen Beendigung eines Vertrages bzw. zum Rücktritt von der Bestellung berechtigt:

- Der Lieferant und/oder für ihn oder in seinem Namen handelnde Personen verletzen den MOL Business Partner Code of Ethics, die HSE (Sicherheit-, Gesundheits- & Umweltschutz) Regelungen oder die Bestimmungen des Punktes 9. AEB, oder
- der Lieferant liefert nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums und der Kunde verweigert die Annahme einer Spätlieferung, oder
- wiederholte oder schwerwiegende Verletzung vertraglichen Verpflichtungen bzw. der AEB durch den Lieferanten und/oder für ihn oder in seinem Namen handelnden Personen, oder
- Eröffnung eines Insolvenz-, oder Liquidationsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten, oder
- im Falle von in Punkt 12 AEB beschriebenen Umständen (Höhere Gewalt).

Im Falle einer Beendigung mit sofortiger Wirkung durch den Kunden werden die Parteien die bis zum Tag der Beendigung vertragskonform erbrachten Leistungen und den vertraglichen monetären Gegenwert (einschließlich eines allfälligen Vertragsbruchs und seiner Folgen) abrechnen und erfüllen. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung sonstiger Rechte gemäß dieser AEB oder das Recht auf Schadenersatz bleibt davon unberührt.

Die Mitteilung über die Beendigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle eines erfolglosen Zustellversuchs gilt das Schreiben spätestens 10 (zehn) Tage nach dem zweiten Versand als zugestellt.

12. Höhere Gewalt

Es gilt nicht als Vertragsbruch, wenn die Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Gründen der höheren Gewalt nicht erfüllen können. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare und mit menschlichen Kräften unüberwindbare Ereignisse (z.B. Krieg, Streik, Blockade, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Überflutungen, Feuer, terroristischer Akt, Epidemie oder Pandemie usw.), die nicht von den Parteien abhängig sind und die ein direktes Hindernis für eine vertragsgerechte Leistung bilden. Im Fall höherer Gewalt wird die Lieferverpflichtung gehemmt. Das gleiche gilt für sämtliche unvorhergesehenen, von unserem Willen unabhängigen Störungen, Ereignissen (z.B. behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel von allen Arten, Ausfall von Lieferwegen, Bezugsquellen).

Die Parteien vereinbaren, dass sich vertragliche Leistungsfristen um die Dauer der höheren Gewalt automatisch verlängern. Sollte die höhere Gewalt mehr als 30 Tage dauern, ist jede Partei berechtigt, vom betroffenen Vertrag schriftlich, ohne jegliche Ansprüche seitens der anderen Partei zurückzutreten. Vor einem derartigen Rücktritt sind die Parteien verpflichtet, zu versuchen, über die mögliche Änderung des betroffenen Vertrages eine Vereinbarung zu treffen. Sollte eine Vertragspartei keine ernstlichen Bemühungen zur Erreichung einer solchen Einigung tätigen, so steht das Rücktrittsrecht sofort zu. Bei Ausbleiben oder Verspätung der Information über eine drohende höhere Gewalt und über deren Eintritt haftet die für die Information verantwortliche Partei für dadurch entstandene Nachteile, es sei denn, die für die Information verantwortliche Partei trifft daran kein Verschulden. Die Parteien sind wechselseitig berechtigt, Informationen über die höhere Gewalt (z.B. Nachweise von unabhängigen Organisationen, Fachverbänden) zu verlangen.

13. Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall haben die Parteien ohne Verzögerung eine rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelung zu vereinbaren.

Für die Bekanntmachung von Änderungen dieser AEB reicht die Veröffentlichung auf der Website des Kunden aus. Der Lieferant wird darüber rechtzeitig informiert. Die geänderten Bedingungen gelten dann für den Lieferanten ab der nächsten Bestellung bzw. der nächsten Lieferung.

14. Geltendes Recht und Regelung von Streitfällen

Diese AEB unterliegen österreichischem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen für Verträge über den internationalen Güterkauf (CISG) sowie allfällige Verweisungsnormen kommen nicht zur Anwendung.

Die Parteien streben an, im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehende Streitfälle freundschaftlich zu regeln. Sollte eine freundschaftliche Regelung nicht gelingen, vereinbaren die Parteien für sämtliche Streitigkeiten aus diesen AEB und den darauf basierenden Verträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Zustandekommen, Beendigung, Auflösung, Unwirksamkeit und Rückabwicklung, die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen sachlich zuständigen Gerichtes, und zwar, ist MOL Austria Handels GmbH der Kunde gilt **Wien**, ist Roth Heizöle Gesellschaft mbH der Kunde, gilt **Graz**, oder wenn beide als Kunden gemeinschaftlich auftreten, gilt **Wien** als Gerichtsstand.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Kunden. Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Kunde nach deren Erhalt nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen der Registereintragungen, insbesondere Firmensitz, Adresse, gesetzliche Vertreter, ferner Bankkontonummer oder kontoführende Bank gelten nicht als Vertragsänderung. Derartige Veränderungen werden von der betroffenen Partei der anderen Partei schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt (Eintragung) mitgeteilt. Auf Anforderung des Kunden ist der Lieferant ebenso verpflichtet, einen Original-Firmenbuchauszug mit den entsprechenden Änderungen vorzulegen.
- 15.2 Während der Durchführung des Vertrages verpflichten sich die Parteien zur Zusammenarbeit und werden sich gegenseitig über alle wichtigen Daten, Fakten und Umstände in ihrem Einflussbereich unterrichten, die eine Auswirkung auf den Vertrag haben könnten.
- 15.3 Mit Bezahlung eines fälligen Kaufpreises ist der Erwerb von Immaterialgüterrechten (z.B. Patent, Muster, Marken, Gebrauchsmuster, Knowhow etc.) durch den Kunden in dem Umfang, in dem er zur freien Benützung der von der Bestellung umfassten Waren und/oder Leistungen notwendig ist, abgegolten. In diesem Zusammenhang wird dem Kunden (sofern anwendbar) eine einfache unentgeltliche Lizenz für alle vom Lieferanten gelieferten Waren oder Leistungen, einschließlich aller Pläne und ähnlicher Dokumente, Entwürfe, Zeichnungen, Konstruktionen, technische Bearbeitungen und Basic Design eingeräumt. Der Lieferant haftet dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hält den Kunden diesbezüglich schad- und klaglos.
- 15.4 Der Kunde ist zu einer ganzen oder teilweisen Übertragung / Abtretung eines Vertrages oder spezifischer darin festgehaltener Rechte, Pflichten oder Ansprüche an eine dritte Partei berechtigt, sofern der Lieferant zuvor davon in Kenntnis gesetzt wird. Der Lieferant ist nur nach vorherigem schriftlichen Einverständnis durch den Kunden zu einer vollständigen oder teilweisen Übertragung / Abtretung eines Vertrages oder eines oder mehrerer spezifischer Teile davon, oder von darin festgehaltenen Rechten, Pflichten oder Ansprüchen an eine dritte Partei oder zugunsten einer dritten Partei berechtigt.
- 15.5 Es ist dem Lieferanten gestattet, auf eine vertragliche Beziehung oder auf eine bestehende Zusammenarbeit mit dem Kunden zu verweisen, wenn der Kunde hierfür zuvor sein schriftliches Einverständnis erteilt hat. Der Kunde ist berechtigt, ein zuvor erteiltes Einverständnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich zu widerrufen.
- 15.6 Der Lieferant ist verpflichtet die ethischen Verhaltensnormen des Kunden "**MOL Business Partner Code of Ethics**" zu beachten und stimmt zu, diese Normen bei der Ausführung seiner vertraglichen Verpflichtung anzuwenden. Diese Regelungen können auf der Homepage des Kunden abgerufen werden oder werden dem Lieferanten über seine Aufforderung per E-Mail zugesandt.
- 15.7 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der entsprechenden **HSE (Sicherheit-, Gesundheits- & Umweltschutz) Regelungen** des Kunden, die an den jeweiligen Standorten des Kunden gelten. Die HSE-Regelungen können auf der Homepage des Kunden abgerufen werden oder werden dem Lieferanten über seine Aufforderung per E-Mail zugesandt.
